

Stand 07/26

Der KEIN EINZELFALL e.V. steht für Sichtbarkeit, Gehör und Unterstützung!
Gern möchten wir dich unterstützen und stellen dir Informationsmaterial zur Verfügung.

Unser Informationsmaterial dient ausschließlich der Aufklärung. Es ersetzt keine Rechtsberatung und keine Therapie.

Thema: Fonds Sexueller Missbrauch (FSM) – Aktueller Stand, Rechtsgrundlagen und wichtige Hinweise (Stand 06/2026)

Vielleicht hast du bereits Leistungen aus dem Fonds Sexueller Missbrauch erhalten oder wartest noch auf die Bearbeitung eines Ergänzungs- oder Änderungsantrags. Vielleicht hast du gehört, dass der Fonds eingestellt wurde, neue Anträge nicht mehr möglich sind oder sich vieles geändert hat. Das sorgt bei vielen Betroffenen für Verunsicherung.

Mit diesem Infoblatt möchten wir dir einen verständlichen Überblick über den aktuellen Stand geben. Dabei unterscheiden wir zwischen gesetzlichen Regelungen, der Richtlinie des Bundes und den aktuellen Informationen des Bundesministeriums.

1. Welche Rechtsgrundlage hat der Fonds Sexueller Missbrauch?

Der Fonds Sexueller Missbrauch (FSM) beruht **nicht auf einem eigenen Gesetz**. Die Leistungen werden auf Grundlage der „**Richtlinie für die Gewährung von Hilfen des Bundes für Betroffene sexueller Gewalt**“ gewährt.

Die Richtlinie regelt unter anderem: wer Leistungen erhalten kann, welche Leistungen möglich sind, das Antragsverfahren, die Auszahlung, sowie die Bewilligung der Hilfen.

Zusätzlich gelten die Vorgaben des Bundeshaushaltsrechts (§ 53 Bundeshaushaltsordnung). Diese spielen insbesondere beim Auslaufen des Fonds eine entscheidende Rolle.

2. Warum gibt es den Antragsstopp?

Viele Betroffene fragen sich, warum plötzlich keine neuen Anträge mehr möglich sind.

Die bekannten Fristen beruhen **nicht auf einem Gesetz**, sondern auf der Richtlinie und den haushaltsrechtlichen Vorgaben des Bundes.

Zunächst wurde im März 2025 angekündigt, dass Erstanträge bis zum **31.08.2025** möglich seien.

Am **24.06.2025** teilte die Geschäftsstelle jedoch mit, dass die vorhandenen Haushaltsmittel nicht mehr ausreichen. Deshalb wurde die Annahme neuer Erstanträge rückwirkend auf den **19.03.2025** beendet. Das bedeutet: Erstanträge mit Eingang nach dem **19.03.2025** werden grundsätzlich nicht mehr bewilligt UND es sind keine weiteren Erstanträge mehr möglich!

3. Warum konnten neue Leistungen nur bis zum 31.12.2025 bewilligt werden?

Die Richtlinie sah vor, dass neue Leistungen grundsätzlich nur bis zum **31.12.2025** bewilligt werden durften. Nach diesem Zeitpunkt dürfen keine neuen Bewilligungen mehr ausgesprochen werden. Der Grund hierfür liegt nicht in einem einzelnen Gesetz, sondern in der Billigkeitsrichtlinie, § 53 Bundeshaushaltsordnung, sowie den hierfür bereitgestellten Haushaltsmitteln.

Kontakt:

kontakt@kein-einzelfall.de
verwaltung@kein-einzelfall.de
presse@kein-einzelfall.de

Webseite:

www.kein-einzelfall.de

KEIN EINZELFALL e.V.

Vereinsregister Hamburg
Vereinsregisternr. 25873
Finanzamt Hamburg
17/432/18244

Bankverbindung:

KEIN EINZELFALL e. V. – Opferhilfe
für soziale Gerechtigkeit
Deutsche Skatbank
IBAN DE79 8306 5408 0006 8893 10
BIC GENODEF1SLR

Ihr wollt uns unterstützen?

Wir freuen uns über eure Hilfe.
Kontaktiert uns gern oder unterstützt
uns durch eine Spende auf unser
Bankkonto oder per Paypal an:
paypal@kein-einzelfall.de

Sind keine Haushaltsmittel mehr vorhanden oder endet die Bewilligungsmöglichkeit, können selbst rechtzeitig gestellte Anträge nicht mehr bewilligt werden.

4. Was passiert mit Ergänzungs- und Änderungsanträgen?

Hier gibt es inzwischen wichtige neue Informationen. Bis Ende 2025 konzentrierte sich die Geschäftsstelle nahezu ausschließlich auf die Bearbeitung der Erstanträge. Seit Anfang 2026 liegt der Schwerpunkt auf Ergänzungs- und Änderungsanträgen. Die Bearbeitungsdauer beträgt derzeit jedoch häufig **über ein Jahr**. Die Geschäftsstelle arbeitet nach eigenen Angaben daran, diese Zeiten zu verkürzen.

Wichtig zu wissen: Wenn du mehrere Ergänzungs- oder Änderungsanträge gestellt hast, werden diese grundsätzlich gemeinsam bearbeitet. Es erfolgt in der Regel **nur ein gemeinsamer Bescheid** über alle bis dahin eingegangenen Ergänzungs- und Änderungsanträge. Maßgeblich für die Bearbeitung ist der älteste noch offene Antrag.

5. Behinderungsbedingter Mehrbedarf

Der behinderungsbedingte Mehrbedarf gehört **nicht zum Sozialgesetzbuch**. Er ist ausschließlich in der Richtlinie des Fonds geregelt. Hier gibt es seit 2026 eine wichtige Klarstellung: Eine erstmalige Bewilligung konnte nur bis zum **31.12.2025** erfolgen. Wurde bis dahin **kein behinderungsbedingter Mehrbedarf bewilligt**, kann dieser heute grundsätzlich nicht mehr erstmals bewilligt werden.

Bereits bewilligter Mehrbedarf: Anders ist die Situation, wenn bereits vor dem 31.12.2025 Leistungen wegen behinderungsbedingten Mehrbedarfs bewilligt wurden. Dann können innerhalb dieses bereits bewilligten Mehrbedarfs unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin zusätzliche Leistungen beantragt werden.

6. Können Leistungen aus dem Mehrbedarf in das Hauptbudget übernommen werden?

Ja. Nach Angaben des Bundesministeriums prüft die Geschäftsstelle grundsätzlich, ob beantragte Leistungen auch aus dem regulären Budget (bis 10.000 Euro) bewilligt werden können. Dadurch können einzelne Leistungen möglicherweise auch ohne zusätzlichen Mehrbedarf berücksichtigt werden.

7. Rechnungsfristen und Tranchen

Für bereits bewilligte Leistungen gelten weiterhin feste Fristen.

Erstbewilligung bis Ende 2024

Rechnungen sollten möglichst bis zum **01.08.2027** eingereicht werden.

Erstbewilligung im Jahr 2025

Für diese Bewilligungen gelten drei Tranchen:

- 1. Tranche: Rechnungen bis **01.08.2026**
- 2. Tranche: Rechnungen bis **01.08.2027**
- 3. Tranche: Rechnungen bis **01.08.2028**

Nur bei rechtzeitiger Einreichung kann eine fristgerechte Auszahlung sichergestellt werden.

Kontakt:

kontakt@kein-einzelfall.de
verwaltung@kein-einzelfall.de
presse@kein-einzelfall.de

Webseite:

www.kein-einzelfall.de

KEIN EINZELFALL e.V.

Vereinsregister Hamburg
Vereinsregisternr. 25873
Finanzamt Hamburg
17/432/18244

Bankverbindung:

KEIN EINZELFALL e. V. – Opferhilfe
für soziale Gerechtigkeit
Deutsche Skatbank
IBAN DE79 8306 5408 0006 8893 10
BIC GENODEF1SLR

Ihr wollt uns unterstützen?

Wir freuen uns über eure Hilfe.
Kontaktiert uns gern oder unterstützt
uns durch eine Spende auf unser
Bankkonto oder per Paypal an:
paypal@kein-einzelfall.de

8. Pfändungsschutz

Viele Betroffene fragen sich, ob Leistungen des Fonds gepfändet werden können. Hierzu gilt grundsätzlich § 850k ZPO. Das Bundesministerium bestätigt außerdem:

Der FSM kann auf Anfrage eine Bescheinigung ausstellen, die gegenüber der Bank vorgelegt werden kann.

9. Wie geht es mit dem Fonds weiter?

Viele Betroffene sorgen sich, wie es nach dem Ende des Fonds weitergeht.

Nach Angaben des Bundesministeriums gibt es hierzu positive politische Entwicklungen. Der Koalitionsvertrag enthält das Ziel, das Ergänzende Hilfesystem dauerhaft rechtssicher fortzuführen. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung aufgefordert, hierfür ein entsprechendes Konzept vorzulegen.

Nach Angaben des Ministeriums wird derzeit an einer rechtssicheren Fortführung gearbeitet. Ziel ist es, auch künftig verlässliche Hilfen für Betroffene bereitzustellen.

10. Institutioneller Bereich

Für den institutionellen Bereich gelten teilweise andere Regelungen.

Anträge, die zwischen dem **19.03.2025** und dem **31.12.2025** eingegangen sind, werden weiterhin bearbeitet, sofern die beteiligten Institutionen die Leistungen übernehmen. Erstanträge ab dem Jahr 2026 können hingegen nicht mehr angenommen werden. Bei einer sogenannten Mehrfachbetroffenheit (familiärer und institutioneller Missbrauch) wird zunächst der familiäre Bereich abgeschlossen. Wird der institutionelle Bereich später nicht anerkannt, kann das bewilligte Budget seit dem 01.01.2026 grundsätzlich nicht mehr erhöht werden.

Wichtiger Hinweis

Der Fonds Sexueller Missbrauch hat vielen Betroffenen wichtige Unterstützung ermöglicht.

Gleichzeitig haben die Änderungen der letzten Jahre zu großer Verunsicherung geführt.

Wichtig zu wissen ist: Nicht alle Einschränkungen beruhen auf Gesetzen. Viele Entscheidungen ergeben sich aus der Richtlinie des Bundes, den Vorgaben des Bundeshaushalts und den verfügbaren Haushaltsmitteln. Wenn du bereits Leistungen bewilligt bekommen hast, solltest du die Rechnungsfristen unbedingt beachten und Unterlagen sorgfältig aufbewahren.

Wenn du Fragen zu deinem Bescheid oder zu laufenden Ergänzungsanträgen hast, kann eine individuelle Beratung sinnvoll sein.

Für mehr Sichtbarkeit, Gehör und Unterstützung. Gemeinsam KE!N EINZELFALL!

Beste Grüße

Das Team von

KE!N EINZELFALL e.V.

Opferhilfe für soziale Gerechtigkeit

Kontakt:

kontakt@kein-einzelfall.de
verwaltung@kein-einzelfall.de
presse@kein-einzelfall.de

Webseite:

www.kein-einzelfall.de

KE!N EINZELFALL e.V.

Vereinsregister Hamburg
Vereinsregisternr. 25873
Finanzamt Hamburg
17/432/18244

Bankverbindung:

KEIN EINZELFALL e. V. – Opferhilfe
für soziale Gerechtigkeit
Deutsche Skatbank
IBAN DE79 8306 5408 0006 8893 10
BIC GENODEF1SLR

Ihr wollt uns unterstützen?

Wir freuen uns über eure Hilfe.
Kontaktiert uns gern oder unterstützt
uns durch eine Spende auf unser
Bankkonto oder per Paypal an:
paypal@kein-einzelfall.de